

4 Anhang

4.1	Spektrum der Mitteilungen bei Vergiftungen	63
4.1.1	Mitteilungen bei Vergiftungen ohne Meldungen durch die BG und Unfallversicherungsträger Zeitraum 01.08.1990-31.12.2002	63
4.1.2	Mitteilungen bei Vergiftungen - Meldungen durch die BG und Unfallversicherungsträger Zeitraum 01.08.1990-31.12.2002	68
4.2	Meldeformular	73
4.3	Verzeichnis der Giftinformationszentren	76
4.4	Umweltambulanzen	77
4.5	Pressemitteilungen des BgVV/BfR 2002 zu toxikologischen Sachverhalten	80

1. Einleitung

1.1 Die Grundlage unserer Arbeit

Für die Bundesrepublik Deutschland hat der Gesetzgeber mit dem Chemikaliengesetz (ChemG) eine Grundlage geschaffen, um Menschen und die Umwelt vor schädlichen Wirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen, insbesondere sie erkennen zu machen, sie abzuwenden und ihrem Gebrauch vorzubeugen“ (nach §1 ChemG).



Abb. 1: Biozid-Produkte

Das Erkennen von schädlichen Einwirkungen auf den Menschen ist eine wichtige Aufgabe des Bundesinstitutes für Risikobewertung und Voraussetzung dafür, Schädwirkungen abzuwenden, oder ihnen vorzubeugen. Da viele schädliche Stoffe nicht wie Arzneimittel systematisch am Menschen geprüft werden können, muss eine Extrapolation aus tiertoxikologischen Daten zur Abschätzung gesundheitlicher Auswirkungen auf den Verbraucher erfolgen. Für eine realistische Einschätzung der Gefährdung der menschlichen Gesundheit gewinnt die Kenntnis humantoxikologischer Daten, wie sie aus der Auswertung von Vergiftungen beim Menschen gewonnen werden können, zunehmend an Bedeutung. Der Gesetzgeber hat deshalb im August 1990 bei der ersten Novellierung des ChemG (§16e) eine Meldepflicht für Vergiftungen durch die behandelnden Ärzte eingeführt.

Jeder Arzt, der zur Behandlung oder Berichterstattung über die Folgen von Erkrankungen durch schädliche Stoffe oder Produkte hinzugezogen